

Remscheider Turnverein

von 1861 (Korp.)



Jugendordnung

Stand: 29. April 2024

Anschrift:

Theodor-Körner-Straße 6 | 42853 Remscheid

Telefon: 0 21 91 – 2 47 79

E-Mail: geschaeftsstelle@remscheider.tv



[remscheider.tv](https://www.remscheider.tv)

§ 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder des Vereins, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§ 2 Aufgaben

Das Ziel der Vereinsjugend und ihrer Organe ist es, den Kontakt der Jugendlichen aller Abteilungen zu pflegen und durch ein intensiveres Kennenlernen und besseres Verstehen zu fördern. Hierzu gehört eine enge Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins und eine verstärkte Interessenvertretung der Jugendlichen. Darüber hinaus erstrebt die Vereinsjugend zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit Erziehungsträgern und entsprechenden Jugendverbänden.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

1. die Jugendversammlung,
2. der Vorsitzende Jugend.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Zusammenkunft der Delegierten der Abteilungen. Die Abteilungen bestimmen je angefangene 20 Mitglieder, die wenigstens 15 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind, einen Delegierten aus deren Reihen. Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.
2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind
 - a) Wahl des Vorsitzenden Jugend für die Dauer von zwei Jahren. Er muss volljährig sein.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Vorsitzenden Jugend.
 - c) Planung der Jugendarbeit des Gesamtvereins.
 - d) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so tritt §8 in Kraft.

4. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der stimmberechtigten Jugendlichen gefordert wird. In diesem Fall muss die Jugendversammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Der Vorsitzende Jugend bestimmt Ort und Zeit der Jugendversammlung. Er stellt die Tagesordnung auf und lädt die Delegierten unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen per Brief oder E-Mail ein.
6. Den Vorsitz der Jugendversammlung führt der Vorsitzende Jugend. Ist er verhindert oder nicht gewählt, so führt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Die Jugendversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dabei sind Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Vorsitzenden Jugend und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vereinsvorstand unverzüglich einzureichen.

§ 6 Vorsitzender Jugend

1. Der Vorsitzende Jugend ist der Repräsentant der Vereinsjugend.
2. Der Vorsitzende Jugend führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus.
3. Der Vorsitzende Jugend vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Der Vorsitzende Jugend kann zur Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben durch zeitlich begrenzte Projektgruppen unterstützt und beraten werden.

§ 7 Schlussvorschriften

Solange der Vorsitzende Jugend nicht gewählt ist, ruhen die Vorschriften der Jugendordnung und die Belange der Vereinsjugend werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 29. April 2024 in Kraft.